

**Regeln für  
JAGDERLAUBNISSCHEINE (Pirschbezirksmodell)  
Baden-Württemberg  
(Stand: März 2024)**

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Oberstes Ziel der Jagdbewirtschaftung ist ein den ökologischen Verhältnissen angepasster Rehwildbestand. Die Forstwirtschaft hat Vorrang vor der Jagd.
- (2) Bei der Jagdausübung sind die gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften des Jagderlaubnisscheins, diese Regeln und die Anweisungen von TT Forst und seinen Beauftragten zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, bestmöglich dafür zu sorgen, dass eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen erteilt, behördliche Meldungen und Jagdscheineintragungen vorgenommen werden.
- (4) Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich zur Loyalität gegenüber dem Fürstlichen Haus Thurn und Taxis, TT Forst und seinen Beauftragten. Diese Loyalität wird auch nach einem eventuellen Ausscheiden erwartet.

**§ 2 Pirschbezirk**

- (1) Die Jagderlaubnis bezieht und beschränkt sich auf den zugeteilten Pirschbezirk. Die Größe des zugeteilten Pirschbezirktes richtet sich u. a. nach der Möglichkeit der Erfüllung des Mindestabschusses.
- (2) Pro Pirschbezirk wird durch TT Forst ein Erlaubnisinhaber als Pirschbezirksleiter ernannt. Dieser ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der erteilten Jagderlaubnis, insbesondere für die Abschusserfüllung und Streckenmeldung, die Anlage und Unterhaltung von Jagdeinrichtungen sowie die Koordination von Mitjägern im Jagdbetrieb verantwortlich.
- (3) Der Erlaubnisinhaber darf im Pirschbezirk die Thurn und Taxis Privatwege befahren. Zur Anfahrt ist der kürzeste Weg zu benutzen. Im Übrigen darf der Wald nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe von TT Forst und seinen Beauftragten befahren werden.

**§ 3 Jagdeinrichtungen**

- (1) Dem Erlaubnisinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster des TT Forst Jagdeinrichtungen zur Jagdausübung zu errichten, anzulegen und zu unterhalten. Zu den **Jagdeinrichtungen** zählen sämtliche Veränderungen im Pirschbezirk, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung durch den Erlaubnisinhaber vorgenommen werden (insb. Hochsitze, Leitern, Kurrungen, Salzlecken, Pirschpfade, Stege etc.). Der Erlaubnisinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Errichtung und Unterhaltung von Jagdeinrichtungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z. B. der zuständigen Berufsgenossenschaft, Unfallverhütungsvorschriften - UVV - Jagd) entsprechen.
- (2) Der Erlaubnisinhaber ist für die Verkehrssicherheit sämtlicher Jagdeinrichtungen in seinem Pirschbezirk verantwortlich. Es gilt § 7 Abs. 1. Der Erlaubnisinhaber hat jeweils zum 01.05. eines jeden Kalenderjahres selbstständig und unaufgefordert sämtliche Jagdeinrichtungen, insbesondere Hochsitze und Leitern, entsprechend der jeweils gültigen UVV Jagd zu kontrollieren. Festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich durch den Erlaubnisinhaber zu beheben.
- (3) Schadhafte und nicht mehr benötigte Jagdeinrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Entfernt der Erlaubnisinhaber diese Jagdeinrichtungen trotz Anmahnung innerhalb von vier Wochen nicht, behält sich TT Forst vor, dies auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen.

- (4) Mit Beendigung der Vertragslaufzeit ist der Erlaubnisinhaber dazu verpflichtet, sämtliche Jagdeinrichtungen innerhalb von acht Wochen nach Vertragsende abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt nicht für Jagdeinrichtungen, die durch einen Vertragsnachfolger übernommen werden. Die Übernahme ist TT schriftlich anzuzeigen. Kommt der Erlaubnisinhaber seiner Pflicht zum Abbau nicht nach, behält sich TT Forst vor, den Abbau auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen.
- (4) Beim Aufstellen der Jagdeinrichtungen ist ein Mindestabstand von 20 m zur Jagdgrenze zwischen der TT Jagd und einer Fremdjagd einzuhalten.
- (5) Kirrungen zählen zu den Jagdeinrichtungen. Die Anlage von Kirrungen ist dem zuständigen Mitarbeiter von TT Forst rechtzeitig vorher anzuzeigen und dessen Zustimmung hierzu einzuholen. Das Beschicken der Kirrungen hat nach den gesetzlichen Anforderungen des Bundeslandes Baden-Württemberg zu erfolgen. Der Erlaubnisinhaber ist für das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er stellt TT Forst von eventuellen Ansprüchen der Jagdbehörden wegen Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger Prozesskosten frei.

#### § 4 Jagdausübung

- (1) Die Jagdleitung liegt bei TT Forst bzw. seinen hierzu benannten Beauftragten (Jagdleiter). Die Jagdleiter bestimmen die jeweils vor Ort zuständigen Beauftragten (Revierleiter). Die Revierleiter sind Ansprechpartner der Erlaubnisinhaber und regeln die nicht festgelegten Einzelheiten.
- (2) Zusätzlich zum Erlaubnisinhaber sind TT Forst, seine Beauftragten und dessen bzw. deren Jagdgäste im gesamten Revier jagdausübungsberechtigt.
- (3) Die Jagderlaubnis umfasst die Einzeljagd auf Rehwild nach Abschusszuteilung entsprechend des Jagderlaubnisscheines als **Mindestabschuss**. Sämtliche weitere nach dem badenwürttembergischen Jagdrecht jagdbare Wildarten können nach den Vorgaben des badenwürttembergischen Jagdrechts sowie hierzu erlassenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und nach vorheriger Absprache mit TT Forst bzw. seinen Beauftragten bejagt werden. TT Forst und seine Beauftragten können die Bejagung auf bestimmte Wildarten jederzeit einschränken. Die Durchführung von Gesellschaftsjagden bzw. Treibjagden unterliegt den in Abs. (5) geregelten Bedingungen.
- (4) Der von TT Forst bzw. seinen Beauftragten zugeteilte Mindestabschuss ist zur Wahrung der forstbetrieblichen Zielsetzung zwingend zu erfüllen. TT Forst und seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die Erfüllung des Abschusses zu kontrollieren und ggf. selbst vorzunehmen, insbesondere soweit begründete Zweifel an der Erfüllung des Abschusses bestehen.
- (5) Zur Erfüllung des Abschussplans sind die Durchführung von Bewegungsjagden (Gesellschaftsjagden, Drückjagden, Treibjagden) und die Beteiligung Dritter an der Jagd ausdrücklich erwünscht. Bewegungsjagden sind TT Forst rechtzeitig, d.h. i.d.R. acht Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Es ist auf die Belange von TT Forst Rücksicht zu nehmen (z.B. Holzeinschlag). Der Einsatz von Mitjägern wird in § 6 Mitjäger und Jagdgäste geregelt. Bewegungsjagden unterliegen speziellen Anforderungen, die mit beigefügtem **Anhang** „Abhalten von Bewegungsjagden“ anzuzeigen und zu bestätigen sind.
- (6) Der Erlaubnisinhaber ist nicht jagdschutzberechtigt. Er ist insbesondere nicht berechtigt, wilde Hunde und Katzen zu töten.
- (7) Wild, ob erlegt, überfahren oder sonstiges Fallwild, ist mit den erforderlichen Daten innerhalb von drei Tagen online über die digitale Streckenvorerfassung von TT Forst zu melden (sog. Abschussmeldung). Die Zugangsdaten zur Streckenvorerfassung werden durch TT Forst rechtzeitig mitgeteilt. TT Forst kann jederzeit zusätzlich eine Streckenmeldung über das Wildtierportal verlangen.

#### § 5 Wildverwertung, Förderungen/Entschädigungszahlungen

- (1) Die Wildverwertung wird nach Maßgabe von TT Forst bzw. seinen Beauftragten geregelt. Der Erlaubnisinhaber hat das erlegte Wild entsprechend den Regeln der Wildbrethygiene einwandfrei (= verkaufsfertig) zu versorgen.

- (2) Erlegtes Wild eines Pirschbezirks ist vollständig durch den Erlaubnisinhaber zu übernehmen und zu verwerten sowie ggf. weiter zu vermarkten. Die Abrechnung des Wildbrets erfolgt zu Beginn des Jagdjahres pauschal (sog. Pauschalabrechnung). In Absprache mit TT Forst kann in Ausnahmefällen eine getrennte Abrechnung für jeden Einzelfall (sog. Einzelabrechnung) vereinbart werden.
- a. Pauschalabrechnung  
Durch die Pauschalabrechnung eignet sich der Erlaubnisinhaber sämtliches erlegtes Wild aus dem Pirschbezirk, auf den die Jagderlaubnis ausgestellt ist, mit dem Zeitpunkt der Erlegung an. Das erlegte Wild ist in der im Jagderlaubnisschein festgelegten Gebühr enthalten. Dies gilt auch für Wild, das über den Mindestabschuss hinaus erlegt wird.
  - b. Einzelabrechnung  
Im Rahmen der Einzelabrechnung eignet sich der Erlaubnisinhaber sämtliches erlegtes Wild aus dem Pirschbezirk, auf den die Jagderlaubnis ausgestellt ist, mit dem Zeitpunkt der Erlegung an. Das erlegte Wild ist zusätzlich zu der im Jagderlaubnisschein festgelegten Gebühr in Einzelabrechnung zu erwerben. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Abschussmeldung, jedoch spätestens quartalsweise. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Erlegungsgewichts. Dies gilt auch für Wild, das über den Mindestabschuss hinaus erlegt wird. Die Einzelabrechnung findet nur in Absprache mit TT Forst in unentgeltlichen Pirschbezirken Anwendung.
- (3) Der Erlaubnisinhaber trägt die vollumfängliche Verantwortung für die Versorgung, die Verwertung und das Inverkehrbringen von erlegtem Wildbret aus dem Pirschbezirk, auf den seine Jagderlaubnis ausgestellt ist. Die Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf die Untersuchung des erlegten Wildbrets auf gesundheitlich bedenkliche Merkmale vor und nach dem Schuss (z.B. keine auffälligen Merkmale an Organen, vor dem Erlegen keine Verhaltensstörungen, kein Verdacht auf eine Umweltkontamination, etc.), die Durchführung der Trichinenschau (nur bei Wild, das Träger von Trichinen sein kann: Schwarzwild, Dachs, Sumpfbiber, etc.) sowie die Feststellung der radioaktiven Belastung des Wildbrets durch Cäsium-137 in Regionen mit verpflichtend vorgeschriebener Cäsiumbeschau. Stellt der Erlaubnisinhaber fest, dass Wildbret bedenkliche Merkmale oder Trichinen aufweist oder darüber hinaus den jeweils geltenden Radioaktivitätsgrenzwert von (derzeit) 600 Becquerel radioaktives Cäsium-137 pro Kilogramm (Bq/kg) erreicht oder überschreitet, darf dieses Wildbret nicht in den Verkehr gebracht werden. Weitere notwendige Untersuchungen von Wildbret zur Verzehrtauglichkeit können durch TT Forst verlangt werden oder ergeben sich aus den jeweiligen lebensmittelrechtlichen Regeln und Erfordernissen.
- (4) Der Erlaubnisinhaber trägt die Kosten zur Feststellung der Verzehrtauglichkeit von Wildbret nach vorstehend genannten Verfahren. Sofern Wild nicht in den Verkehr gebracht werden darf, ist es vom Erlaubnisinhaber auf dessen Kosten zu entsorgen.
- (5) Im Zusammenhang mit der Übernahme, Verwertung und Vermarktung von Wildbret nach § 5 Abs. 2 sowie der vollumfänglichen Verantwortung für die Versorgung, die Verwertung und das Inverkehrbringen von erlegtem Wildbret nach § 5 Abs. 3 kann sich ein Anspruch auf staatliche Förderungen und/oder Entschädigungszahlungen für erlegtes Wild oder angeeignetes Wildbret für den Erlaubnisinhaber ergeben. Der Erlaubnisinhaber ist zur eigenverantwortlichen sowie korrekten und wahrheitsgemäßen Antragstellung und – bei Bewilligung – zum Empfang dieser Leistungen berechtigt (z.B. die Genussuntauglichkeit des Wildbrets wird staatlich entschädigt, die Erlegung finanziell gefördert, etc.). Diese Leistungen werden ausdrücklich nicht von oder im Namen von TT Forst, sondern allein vom oder im Namen des Erlaubnisinhabers beantragt. Sofern eine Antragstellung nicht durch den Erlaubnisinhaber selbst erfolgen darf, ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, TT Forst alle erforderlichen Unterlagen für einen Antrag über die Streckenvorerfassung binnen 4 Wochen ab dem Tag der Erlegung zur Verfügung zu stellen (vgl. § 4 (7)). Sofern der Erlaubnisinhaber dieser Pflicht nicht nachkommt, erlischt sein Anspruch auf Leistungen automatisch.

## **§ 6 Mitjäger und Jagdgäste**

- (1) Der Pirschbezirksleiter ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung von TT Forst oder seinen Beauftragten, Mitjäger für den geleiteten Pirschbezirk einzusetzen. Die Beteiligung von Mitjägern setzt die Vergabe eines schriftlich erteilten, unentgeltlichen Jagderlaubnisscheins durch TT Forst oder seinen Beauftragten voraus. Jeder Mitjäger hat bei der Jagdausübung eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen, die er auf Verlangen von TT Forst zur Prüfung auszuhändigen hat.
- (2) Die Anzahl an Mitjägern richtet sich nach der Pirschbezirksgröße. In Pirschbezirken mit einer Größe von bis zu 100 ha können zwei Mitjäger aktiv werden. Für jede weitere angefangene 100 ha Pirschbezirksgröße kann zusätzlich ein weiterer Mitjäger aktiv werden.
- (3) Mitjäger können zum Jagdjahreswechsel durch den Pirschbezirksleiter an- und abgemeldet werden.
- (4) Der Pirschbezirksleiter ist darüber hinaus berechtigt, Jagdgäste zur Erfüllung des Mindestabschlusses einzusetzen. Jagdgäste sind rechtzeitig vor dem Einsatz namentlich (Name, Vorname und Telefonnummer) und mit Angabe des Jagdzeitraums formlos beim zuständigen Beauftragten von TT Forst anzukündigen. Jagdgäste dürfen die Jagd nur in Begleitung des Erlaubnisinhabers (Pirschbezirksleiter oder Mitjäger) ausüben. Die Anmeldung von Jagdgästen gilt analog für die Durchführung von Sammelansitzen.

## **§ 7 Haftung, Wildschaden und Versicherungsschutz**

- (1) Der Erlaubnisinhaber haftet für alle von ihm im Zusammenhang mit der Jagderlaubnis verursachten Schäden und stellt TT Forst und seine Beauftragten von allen in diesem Zusammenhang von dritter Seite geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger Prozesskosten frei.
- (2) Wildschäden an (Fremd-) Flächen innerhalb des Pirschbezirks trägt TT Forst nur zu 50 %. 50 % tragen die Pirschbezirksleiter eines Jagdbogens. TT Forst verauslagt die Kosten für die Schäden und stellt den vom Pirschbezirksleiter zu tragendem Anteil zum Ende eines jeden Jagdjahres in Rechnung, wobei der Anteil der Pirschbezirksgröße an der Gesamtgröße des Jagdbogens als Berechnungsgrundlage herangezogen wird. Die Gemeinschaft eines Jagdbogens wird durch TT Forst festgelegt und mit Beginn der Pirschbezirksvergabe bekannt gegeben.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat für seinen Versicherungsschutz mit ausreichenden Deckungssummen (z. B. Unfallversicherung) selbst Sorge zu tragen. Er kann sich bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über den gesetzlichen Versicherungsschutz informieren, sofern er Beiträge an diese zahlt.

## **§ 8 Kündigung**

- (1) TT Forst kann den Jagderlaubnisschein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
  - a. wenn gegen den Erlaubnisinhaber ein strafrechtliches Verfahren anhängig ist,
  - b. bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Vorschriften des Jagderlaubnisscheins sowie dieser Regeln,
  - c. bei nicht sachgemäßem Abhalten von Bewegungsjagden,
  - d. bei Aufteilung des Jagdentgelts auf Mitjäger und Jagdgäste in der Absicht, aus diesen Einnahmen einen Überschuss über die Ausgaben für das Jagdentgelt des Pirschbezirks zu erzielen,
  - e. bei Beteiligung von Jagdgästen ohne vorherige schriftliche Anmeldung,
  - f. bei Nichteinhaltung der Anweisungen von TT Forst und seinen Beauftragten sowie

- g. bei unkorrekten oder unterlassenen Abschussangaben (Postkartenabschüsse).
- (2) Ferner sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagderlaubnisschein während der vereinbarten Vertragslaufzeit aus wichtigen Gründen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Jagdjahres außerordentlich schriftlich zu kündigen.
- Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a. Für TT Forst:
- Der jährliche Mindestabschuss ist nicht zu mindestens 70 % erfüllt worden.
  - Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Beschickens der Kurrungen, § 3 (5) dieser Regeln.
  - Wiederholter und zuvor schriftlich abgemahnter Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung von Jagdeinrichtungen gem. § 3 (1), § 3 (2) und/oder § 3 (3).
- b. Für den Erlaubnisinhaber (Pirschbezirksleiter):
- Der Erlaubnisinhaber kann seinen Mindestabschuss wegen Krankheit, Umzug oder Veränderung des Arbeitsplatzes im folgenden Jagdjahr nicht mehr erfüllen.
- (3) Ferner kann TT Forst ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Jagdjahres Jagderlaubnisscheine von Erlaubnisinhabern, die keine Verpflichtung zur Erfüllung des Mindestabschusses gegenüber TT Forst haben (= sog. Mitjäger), ordentlich schriftlich kündigen.

### **§ 9 Sonstiges**

- (1) TT Forst und seine Beauftragten können diese Regeln jederzeit im Sinne einer praktikablen Jagdausübung erneuern, abändern oder ergänzen. Erneuerungen, Änderungen oder Ergänzungen werden dem Erlaubnisinhaber in Textform (in der Regel per E-Mail) mitgeteilt. Die aktuelle Fassung dieser Regeln sind stets online abrufbar unter: **<https://forst.thurnundtaxi.de/infos-kontakt/downloads>**
- (2) Im Übrigen gelten die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Jagd ergänzend.

**Anhang:** Formular zur Anzeige der Abhaltung von Bewegungsjagden und Sammelansitzen

[Ende]

**Anhang**

Formular zu richten an: [jagd@thurnundtaxis.de](mailto:jagd@thurnundtaxis.de) und [pmichelberger@thurnundtaxis.de](mailto:pmichelberger@thurnundtaxis.de)

## Formular zur Anzeige der Abhaltung von Bewegungsjagden

Ich, .....,  
(Name, Vorname und Geb.-Datum bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

möchte Bewegungsjagden (ebenso: Gesellschaftsjagden/Drückjagden/Treibjagden)

auf Reh- und Schwarzwild in meinem

Pirschbezirk Nr. ....

am .....  
(mehrere Terminnungen möglich)

abhalten.

Ich übernehme dafür die Jagdleitung mit allen Verantwortungen auch hinsichtlich ihrer Haftung. Ich stelle die Thurn und Taxis Forst GmbH & Co. KG und die Thurn und Taxis Forstwirtschaft mit seinen Bediensteten von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit diesen Bewegungsjagden gegen sie erhoben werden, einschließlich der Prozesskosten frei.

Ich richte die Jagd nach einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (insb. VSG 4.4 „Jagd“) aus und werde mich u.a. an folgende organisatorische Grundanforderungen halten:

- Jede Bewegungsjagd wird bei dem zuständigen Förster in geeigneter Form angemeldet. Angrenzende Pirschbezirke der Eigenjagd von TT Forst sowie ggf. angrenzende fremde Eigenjagden bzw. Jagdgenossenschaften sind rechtzeitig im Vorfeld zu informieren.
- Treiben und Schussbereiche sind so gestaltet, dass niemand gefährdet wird (z.B. sicherer Kugelfang). Der sichere Kugelfang ist durch eine an die Geländesituation angepasste Jagdeinrichtung zu gewährleisten.
- Ich werde die erforderliche Verkehrssicherung betreffend die öffentlichen Straßen in Verbindung mit dieser Bewegungsjagd berücksichtigen und ggf. diese mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abstimmen.
- Die Schützen werden auf das Mitführen ihres gültigen Jagdscheins hin kontrolliert und die Sicherheitsbestimmungen der VSG 4.4 „Jagd“ in Form einer Sicherheitsbelehrung vor dem Beginn der Jagd von mir verlesen sowie die Teilnehmer ausdrücklich auf die Einhaltung dieser hingewiesen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erlaubnisinhaber